Satzung zur Änderung der Satzung über der Erhebung von Verwaltungskosten des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis, 1. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 u. 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), in der zur Zeit gültigen Fassung und der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis, in der derzeit geltenden Fassung, beschließt die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis in ihrer Sitzung am 29.04.2013 folgende Satzung:

I. Sachliche Änderungen

Anlage zu § 2 - Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis

1. Punkt 10 erhält folgende Fassung

 Genehmigungen / Erlaubnisse aufgrund geltender Satzung über die Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung des WAZV

2. Punkt 10.1 erhält folgende Fassung

10.1 Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheinigungen, Stellungnahmen aufgrund der jeweils geltenden Abwasserbeseitigungssatzung und Wasserversorgungssatzung

3. Punkt 10.1.2 erhält folgende Fassung

10.1.2 Sonstige Prüfungsmaßnahmen (z.B. Inbetriebnahme Prüfung, Prüfung Zählerstand 2. Wasseruhr, **Bewilligungen** usw.)

nach Zeitaufwand gemäß 14.

4. Punkt 10.1.3 erhält folgende Fassung

10.1.3 Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die Abwasseranlage des WAZV aufgrund der jeweils geltenden Abwasserbeseitigungssatzung (z.B. Abwasser aus Gewerbe, Drainagen, Kühlwasser, Teichen usw.)

14,50 - 155,00

5. Punkt 11.5 erhält folgende Fassung

11.5 Schadensbeseitigung an Abwasser-, Regenwasser- und **Trinkwasserleitungen** nach Aufwand sowie E- und Steuerkabel, die durch Dritte verursacht wurden und kurzfristig beseitigt werden müssen, werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

Der Stundenaufwand je Mitarbeiter WAZV

nach Zeitaufwand gemäß 14.

Für Mehrkosten, die dem WAZV durch die kurzfristige Bearbeitung des Schadensfalls entstehen, erfolgt ein gesonderter Notdienstzuschlag in Höhe von 100 %.

II. Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Salzatal, d. 29.04.2013

Herrmann

1. stelly. Verbandsgeschäftsführer

Siegel